

**Satzung
zur Änderung der Satzung
des Eigenbetriebes Stadtwerke Lörrach**

Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 01. Dezember 1999, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 17. Dezember 2020 folgende Änderungssatzungen beschlossen:

§ 1

**Änderung der Satzung des Eigenbetriebes
Stadtwerke Lörrach**

1. § 1 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
 1. Die Stadtwerke Lörrach umfassen die Betriebszweige Wasserversorgung, Wärmeversorgung, Bäder, Mitunternehmerschaft badenova AG & Co. KG, Verkehr und Betriebsgebäude Burghof. Sie werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
 2. Zweck des Eigenbetriebs einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und Wärme, den damit verbundenen Dienstleistungen und der Betrieb der Netze sowie die Bereitstellung von Hallenbad und Freibad, die Bereitstellung von Verkehrsleistungen sowie die Bereitstellung des Betriebsgebäudes Burghof.
 3. Der Eigenbetrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich zu diesem Zweck bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und führen.

Die Absätze 4 und 5 gelten unverändert weiter.

Anlage 1 zur Beschlussfassung 157/2020

2. § 6 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadtwerke beteiligt sind,
3. § 7 Abs. 1: Der Wortlaut „Ausschusses für Umwelt und Technik, Bildung und Soziales“ wird in „Ausschusses für Umwelt und Technik des Gemeinderates“ umgeändert.
4. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 wird der Verweis „(§ 8 Abs. 2 Nr. 5 Eigenbetriebsgesetz)“ entfernt.
5. Bei der Überschrift zu § 9 wird „BM“ gestrichen.
6. In § 11 Abs. 2 wird der Wortlaut „§ 8 Absatz 3“ durch „§ 8 Absatz 4“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Lörrach, den 17. Dezember 2020

(Jörg Lutz)
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lörrach geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann nach Ablauf der Frist auf die Verletzung berufen.